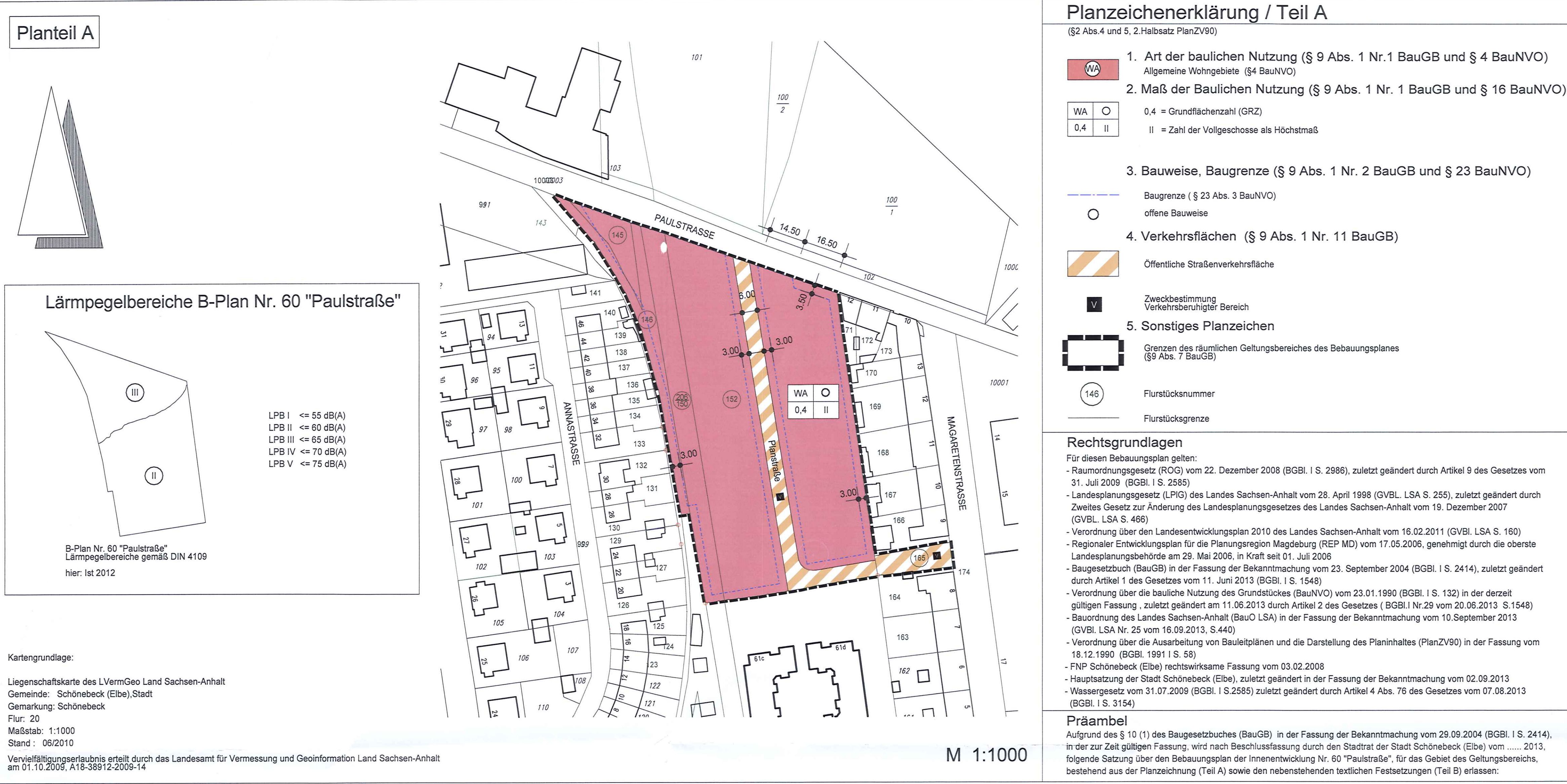




Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat auf seiner Sitzung am 14.02.2013 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Der Beschluss wurde am 03.03.2013 im "General-Anzeiger" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt gemacht. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs.2 BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 26.09.13 dem Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, dass die Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt werden sollen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.09.2013 im "General-Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.09.-25.10.2013 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs.2 BauGB) Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.-25.10.2013 der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung zur Stellungnahme übergeben. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs.2 BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, dass die Planunterlagen im ergänzenden Verfahren gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von zwei Wochen verkürzt öffentlich ausgelegt werden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.05.2014 im "General-Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB) Der 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.06.-16.06.2014 zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister <tr><td> Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs.2 BauGB) Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.2014 der 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung zur Stellungnahme übergeben. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Prüfung der Anregungen (§ 3 (2) BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbar-gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 60 "Paulstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 16.09.14 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.09.14 gebilligt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Ausfertigung Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im "General-Anzeiger" am 05.10.2014 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind auch auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiteren Ansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.10.2014 in Kraft getreten. Schönebeck (Elbe), den 06.10.2014 Knoblauch Oberbürgermeister </td></tr>	Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs.2 BauGB) Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.2014 der 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung zur Stellungnahme übergeben. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Prüfung der Anregungen (§ 3 (2) BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbar-gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 60 "Paulstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 16.09.14 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.09.14 gebilligt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Ausfertigung Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im "General-Anzeiger" am 05.10.2014 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind auch auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiteren Ansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.10.2014 in Kraft getreten. Schönebeck (Elbe), den 06.10.2014 Knoblauch Oberbürgermeister
Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs.2 BauGB) Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.2014 der 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und die Begründung zur Stellungnahme übergeben. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Prüfung der Anregungen (§ 3 (2) BauGB) Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbar-gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB) Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 60 "Paulstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 16.09.14 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.09.14 gebilligt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Ausfertigung Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Schönebeck (Elbe), den 30.05.2014 Knoblauch Oberbürgermeister Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im "General-Anzeiger" am 05.10.2014 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind auch auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiteren Ansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.10.2014 in Kraft getreten. Schönebeck (Elbe), den 06.10.2014 Knoblauch Oberbürgermeister	

Stadt Schönebeck (Elbe)

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60

"PAULSTRASSE"

Fassung der Bekanntmachung
gem. § 10 (3) BauGB

Stand: September 2014

